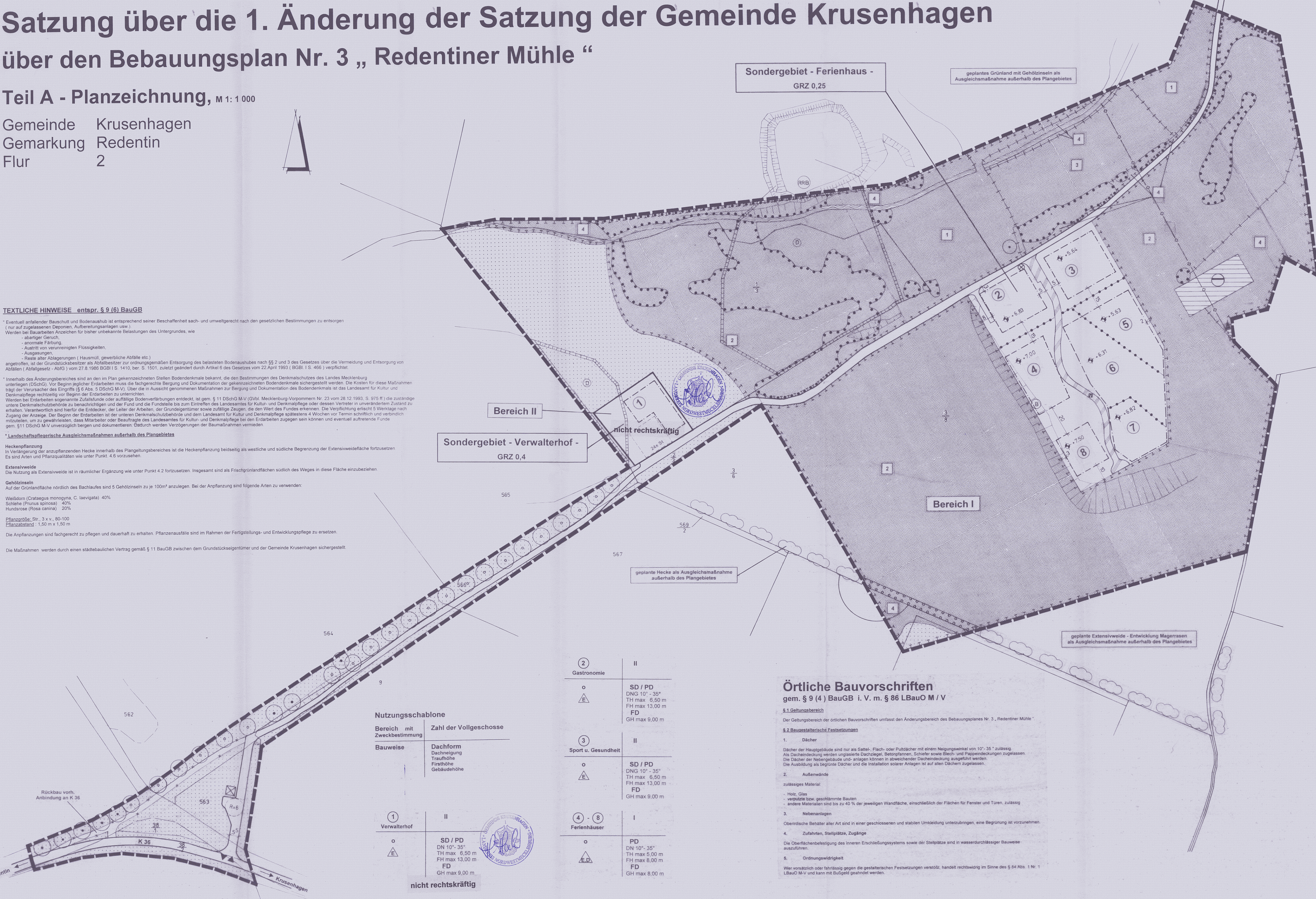


Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Krusenhagen

über den Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“

Teil A – Planzeichnung, M 1: 1 000

Gemeinde Krusenhagen
Gemarkung Redentin
Flur 2



TEXTLICHE HINWEISE entspr. § 9 (6) BauGB

- Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aushubverfüllungen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie:
 - abnormer Geruch,
 - anormale Färbung,
 - Ausstritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
 - Ausgasungen,
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)angehoben, ist ein Grundstückskontrollat als Auftragsbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 52 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfalleG - AbfG) vom 27.06.1990 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993) (BGBl. I S. 466) verpflichtet.
- Innere des Änderungsbereiches sind an den in Plan gekennzeichneten Stellen Bodendenkmale bekannt, die den Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg unterliegen (DSchG). Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt sein. Die Vorarbeiten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 9 Abs. 5 DSchG M.V.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Werden bei Erdarbeiten sonstige Zustände oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M.V. (QVd) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Denkmalgeschütztebehörde zu benachrichtigen und der Fund- und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu belassen. Verantwortlich sind hierfür die Erbauer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückserwerber. Die Vorarbeiten müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich und verbündet mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M.V. unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
- Landchaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Heckenpflanzung
In Verlängerung der anzupflanzenden Hecke innerhalb des Plangebietesbereiches ist die Heckenpflanzung beidseitig als westliche und südliche Begrenzung der Extensivweidefläche fortzusetzen. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter Punkt 4.6 vorzusehen.

Extensivweide
Die Nutzung als Extensivweide ist in räumlicher Ergänzung wie unter Punkt 4.2 fortzusetzen. Insgesamt sind als Frischgrünlandflächen südlich des Weges in diese Fläche einzubeziehen.
Gehölzeinseln
Auf der Grünlandfläche nördlich des Bachlaufes sind 10 Gehölzeinseln zu je 100m² anzulegen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*, C. laevigata) 40%
- Schlehe (*Prunus spinosa*) 40%
- Hundsrose (*Rosa canina*) 20%

Pflanzgröße: Str. 3 x v. 80-100
Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenaussfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase zu ersetzen.

Die Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Krusenhagen sichergestellt.

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

geplante Hecke als Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

Nutzungsschablone	
Bereich mit Zweckbestimmung	Zahl der Vollgeschosse
II	Bauweise
	Dachform Dachneigung Traufhöhe Ersthöhe Gebäudehöhe
II	Verwalterhof
	SD / PD DN 10° - 35° TH max 6,50 m FH max 13,00 m FD GH max 9,00 m
II	Sport u. Gesundheit
	SD / PD DN 10° - 35° TH max 6,50 m FH max 13,00 m FD GH max 9,00 m
II	Ferienhäuser
	PD DN 10° - 35° TH max 5,00 m FH max 8,00 m FD GH max 8,00 m

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

- 1. Dachbereich**
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Redentiner Mühle“.
- 2. Bauvorschriften Festsetzungen**
 - 1. Dächer**
Dächer der Hauptgebäude sind nur als Giebel-, Flach-, oder Pultdach mit einem Neigungswinkel von 10° - 35° zulässig. Als Dachdeckung werden ungeschaltete Dachziegel, Betonplatten, Schiefer sowie Blech- und Pappeindeckungen zugelassen. Die Dächer der Nebengebäude und -anlagen können in abweichender Dachdeckung ausgeführt werden. Die Ausbildung als Begrünungsdach und die Installation solarer Anlagen ist auf allen Dächern zugelassen.
 - 2. Außenwände**
Zulässiges Material:
 - Holz, Glas
 - verputzte bzw. geschlämmte Bauten
 - andere Materialien sind bis zu 40 % der jeweiligen Wandfläche, einschließlich der Flächen für Fenster und Türen, zulässig
 - 3. Nebenanlagen**
Oberirdische Behälter aller Art sind in einer geschlossenen und stabilen Umkleidung unterzubringen, eine Begrünung ist vorzuziehen.
 - 4. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Die Oberflächenbefestigung des inneren Erschließungssystems sowie der Stellplätze sind in wasserdruckstarrer Bauweise auszuführen.
 - 5. Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
SO	Art der baulichen Nutzung Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung: Ferienhaus und Verwalterhof	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
± 0,25	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max	± 6,50 m - Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max	± 13,00 m - Firsthöhe als Höchstmaß	
GH max	± 9,00 m - Gebäudehöhe als Höchstmaß	
± m, n	Höhenangabe als unterer Bezugspunkt	
10° - 35°	Dachneigung (DNG)	
o	Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	
△/△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	
	Verkehrsmittel	§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
▽	Verkehrsbenutzter Bereich	
▽	Ein- / Ausfahrt	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung sowie für Abwasseranlagen	§ 9 (1) Nr. 12, 14 u. (6) BauGB
○	Abwasser (Pflanzentränke)	
	Grünflächen (privat) Zweckbestimmung:	§ 9 (1) Nr. 15 u. (6) BauGB
1	Dauergrünland	
2	Extensivweide - Entwicklung Magerarassen	
3	Strauchbewiese	
4	Sukzession	
	Wasserflächen	§ 9 (1) Nr. 16 u. (6) BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) Nr. 18 u. (6) BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 u. (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20 u. (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: „Private Feldhecke“	§ 9 (1) Nr. 25 a) u. (6) BauGB
	Anpflanzen - Bäume	§ 9 (1) Nr. 25 b) u. (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) Nr. 25 b) u. (6) BauGB
	Erhaltung - Bäume	
	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 (6) BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Abgrenzung des Maßes der Nutzung	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung auf den Grünflächen (weiterentwickeltes Planzeichen)	
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
SD	Satteldach	
PD	Pultdach	
FD	Flachdach	
± 0,25	vorr. Flurstücksgrenze	
± 0,25	Nr. des Flurstückes	
± 0,25	Maßlinien mit Maßangabe	
± 0,25	Löschwasserentnahmestelle	
± 0,25	vorr. Brunnenanlage	
± 0,25	Regenwasserzulaufbecken	
± 0,25	Abfallsammelplatz	
± 0,25	Baubereiche	
± 0,25	Böschung	
± 0,25	verrohrter Graben 11:0/10/5A (Nachrichtliche Übernahme des WBV)	

Teil B – Textl. Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Baugebiet § 1 (3) BauNVO**
 - Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO
Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet
 - Art der Nutzung im SO § 10 (2) BauNVO**

Das Sondergebiet dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, feriemäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Folgende, der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke sind allgemein zulässig:

 - Im Bereich 1
Gebäude und Einrichtungen zur Verwaltung der Ferienhausanlage mit dazugehörigen Funktions- und Nebenanlagen
 - Einrichtung der Gastronomie mit dazugehörigen Funktions- und Nebenanlagen
 - Im Bereich 3
Gebäude und Einrichtungen für gesundheitliche und sportliche Zwecke mit dazugehörigen Funktions- und Nebenanlagen
 - Im Bereich 4-8
Die Einrichtung von Ferienhäusern mit einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) von jeweils 90 m²

Weiterhin sind innerhalb des Änderungsbereiches Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Angestellte des Betriebes zulässig; die Zahl der Betriebswohnungen ist dabei auf insgesamt zwei beschränkt.
 - Festsetzungen zur Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzung im Bereich SO 1 Verwaltung § 9 (2) Nr. 2 BauGB**

Voraussetzung für die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung im Bereich SO 1 Verwaltung ist, dass mit der Erschließung und Bebauung in den Bereichen SO 2 bis 8 begonnen wurde.

Bis zum Eintritt dieser Voraussetzungen ist ein Baubeginn und eine bauliche und sonstige Nutzung im Bereich SO 1 Verwaltung unzulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**

Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut und die Firsthöhe als Höhe der obersten Dachbegrenzungslinie, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschneidlinien definiert.

Bei Pultdächern ist die untere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Traufhöhe und die obere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Firsthöhe gleichzusetzen. Bei Flachdächern ist die Gebäudehöhe als oberste Traufhöhe, der Firsthöhe und der Gebäudehöhe gilt für die Baubereiche 2-8 die im Plan festgesetzte Geländeoberfläche in m über NN.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen für den Baubereich 1 gilt die mittlere Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraße.

Der festgesetzte obere Bezugspunkt kann durch technische Anlagen überschritten werden.
 - NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 und 16 BauGB und zur Gestaltung des Baugebietes**
 - Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Strauchbewiese“**

Die im Plangebiet festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Strauchbewiese“ ist mit regionaltypischen, alten Obstsorten zu bepflanzen. Es sind Hochstämme (STU 12-14) der nachfolgend aufgeführten alten Sorten zu verwenden:
Apfel: Altkrone, Altäcker, Pfannkuchenaepfel, Concois, Borkenapfel, Boskoop, rot, Bretschlager, Gewürzappel, Danziger Karpappel, Dümmers Herbstrosenapfel, Finkenwerder Herbstapfel, James Grieve, Holsäter, Cox, Roter Bellefleur, Kaiser Wilhelm, Prinz Albrecht v. Preußen, Rheinischer Bohrapfel, Rote Schafnase, Roter Bellefleur, Schöner aus Hemmt, Weider Karpappel, Mauerapfel, Wintergoldapfel, Gravenstein, Pfaffenfelder Renette, Gelber Richard, Goldparmäne, Ontario

Birnen: Clapps Liebling, Conferencebier, Gräfin von Paris, Guts Graue, Pastorenbirne, Speckbirne, Williams Christbirne, Gellerts Butterbirne, Peterbirne

Kirschen: Heilmanns Rubin, Kameel, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenschnitz, Oktavia, Schneiders Späte Kirsche, Valetka

Quitten: Konstantinopler Apfelquie

Pflaumen: Graf Althanns Renekinde, Große Grüne Renekinde, Nancy Mirabelle, The Czár, Kirkes Pflaume, Gelsenheimer Stolzweiche, Hausweiche

Als Pflanzabstand untereinander sowie zu angrenzenden Heckenstrukturen sind 8 Meter einzuhalten. Die Bäume sind mit zwei Baumpfählen zu sichern. Wildverbisschutz ist vorzusehen.
 - Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensivweide“**

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivweide“ sind extensiv als Weide zu nutzen. Die Flächen sind in der Zeit von Juli bis November und von April bis Mai mit Schafen (Besatzstärke von 1,5 CV) zu beweidet und mit einem Weidewerkzeug zu umgrenzen.

Auf der Fläche südlich der Zufahrt sind 10 Gehölzgruppen, jeweils bestehend aus 10 Strauchgehölzen anzupflanzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Weißdorn (*Crataegus monogyna*, C. laevigata) 40%
Schlehe (*Prunus spinosa*) 40%
Hundsrose (*Rosa canina*) 20%

Pflanzgröße: Str. 3 x v. 80-100
Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Die Anpflanzungen auf der Extensivweide sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenaussfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase zu ersetzen.
 - Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“**

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ ist extensiv als Wiese oder Weide zu nutzen. Bei einer Wiesenutzung ist die Fläche ein- bis dreimal jährlich zu mahnen. Das Mahgut ist von der Fläche zu entfernen.
 - Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“**

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ sind dauerhaft aufzulassen. Eine Verbuchung ist zu zulassen.
 - Baumreihengrünung**

Auf der Nordseite des Feldweges ist eine Baumreihe, bestehend aus 20 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) anzulegen. Der Pflanzabstand zwischen den Einzelbäumen ist mit 15,00 m zu bemessen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenaussfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungsphase zu ersetzen.

Pflanzgröße: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, STU 12-14
 - Fläche mit der Zweckbestimmung „Private Feldhecke“**

Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung „Private Feldhecke“ ist eine 3-reihige Feldhecke mit Krautausatz anzulegen. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,5 m zu erfolgen. Etwa alle 10 m sind Überhälter zu pflanzen. Es ist folgende Artenzusammensetzung zu verwenden:

Überhälter
Maurus sylvestris (Wildpappel)
Pyrus pyramidalis (Wildbirne)

Strauchgehölze
Prunus spinosa (Schlehe) 35%
Crataegus monogyna (Weißdorn) 20%
Crataegus laevigata (Weißdorn) 20%
Acer campestre (Feldahorn) 10%
Rhamnus cathartica (Purpur-Kreuzdorn) 5%
Eunymus europaeus (Pflaumenholz) 5%
Rosa canina (Hundsrose) 5%

Die Strauchgehölze sind in Gruppen von je 3 bis 6 Pflanzen in den Außenreihen bzw. Mittelreihen anzulegen. Purpur-Kreuzdorn ist ausnahmslos in der Mittelreihe zu setzen. Pflaumenholz und Hundsrose sind in den Außenreihen in Abständen von 9 bis 11 m zu pflanzen. Als Überhälter fungieren Wildpappel und Wildbirne. Diese sind in der Mittelreihe im Abstand von 9 bis 11 m abwechselnd zu pflanzen.
 - Die in der Planzeichnung mit Erhaltungsböden belegten Einzelbäume und flächigen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigungen des Bestandes infolge von Baulößarbeiten sind zu vermeiden.**

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Krusenhagen über den Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“

Präambel:
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie aufgrund des § 88 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1950 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes (Planzeichenerklärung 1990-PlanZV 60) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.06.2010, folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“ für das Gebiet der Gemarkung Redentin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen:

Verfahrensvermerk:
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.09.07.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Krusenhagen, den 14. APR. 2011 erfolgt.

1 Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) der Schlichtung befugt.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

2 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden.
Der Vorwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 11.04.08 bis zum 15.06.08 (insgesamt 15 Wochen) bis zum 21.12.09 im Amt, Neudorf zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

3 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.09.08 12:11 Uhr zur Auslegung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliertheit der Umweltverträglichkeitsstudie, aufgefordert worden.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

4 Die Gemeindevertretung hat am 03.03.2010 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Redentiner Mühle“ beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

5 Die von der 1. Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

6 Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 09.04.2010 bis zum 10.05.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Rahmen der Auslegung nicht mehr verspätet gestellt werden kann, aber haben geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.03.2010 bis zum 20.04.2010 im Amt, Neudorf zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

7 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist im Beschluss der Gemeinde Krusenhagen, den 14. APR. 2011 festgehalten.

8 Der katasträmliche Bestand wird als richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 14. APR. 2011

9 Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 02.06.2010, von der Gemeindevertretung mit Beschluss beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2010 genehmigt.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

10 Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2011 die Teilbekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich I (SO - Ferienhaus mit den Baubereichen 2-8) beschlossen.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

11 Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich I, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text (Teil B) und die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am 14. APR. 2011 veröffentlicht.
Krusenhagen, den 14. APR. 2011

12 Der Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan für den Bereich I sowie die Planzeichnung der Plan für Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und überdies auch ausfallen ist, sind in der Zeit vom 15.04.2011 bis zum 04.05.2011 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschöpfung der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschöpfung der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Redentiner Mühle“ für den Bereich I mit dem Text des 04.05.2011 in Kraft getreten.
Krusenhagen, den 13. MAI 2011

Gemeinde Krusenhagen

Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Redentiner Mühle“